

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2336/97 DER KOMMISSION**

vom 26. November 1997

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für  
Melasse im Zuckersektor**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktor-  
ganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1599/96<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der  
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-  
stimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zucker-  
sektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr.  
785/68<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und  
Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-  
Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „reprä-  
sentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung  
(EWG) Nr. 785/68 der Kommission<sup>(4)</sup> bestimmt. Dieser  
Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der  
genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen  
Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall  
Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage  
der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Welt-  
markt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der  
etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standard-  
qualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses  
Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für  
Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festge-  
legt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten  
auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betref-  
fend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wich-  
tigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und  
die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen  
Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von  
den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen  
Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel  
7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den  
Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit  
dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als  
repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die  
Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist  
oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den  
Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind  
Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsäch-  
liche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqua-  
lität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der  
angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung  
von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68  
erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während  
eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe  
beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als  
Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des reprä-  
sentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur  
Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für  
die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Ange-  
botspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen  
des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche  
Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied,  
so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG)  
Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei  
Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verord-  
nung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere  
Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich,  
daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle  
bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach  
Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen  
sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei  
der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verord-  
nung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem  
Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. November 1997 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1997

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor**

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag <sup>(2)</sup>
1703 10 00 <sup>(1)</sup>	8,18	—	0,03
1703 90 00 <sup>(1)</sup>	11,18	—	0,00

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.